



**Hochschule Osnabrück**  
University of Applied Sciences

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
zum konsekutiven Masterstudiengang „Bodennutzung und Bodenschutz“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 29.05.2012,  
genehmigt vom Präsidium am 13.06.2012, genehmigt vom Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück  
am 03.07.2012, veröffentlicht am 04.07.2012*

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang "Bodennutzung und Bodenschutz".
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 5 - 7). <sup>2</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 erfüllen sowie die besondere Eignung gemäß § 3 nachweisen.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang "Bodennutzung und Bodenschutz" ist ein entweder an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, erworbener Bachelorabschluss oder diesem gleichwertiger Abschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit bodenkundlichem Schwerpunkt, bodenkundlichen Inhalten oder mit zusätzlich nachgewiesenen bodenkundlichen Kenntnissen.
- (3) <sup>1</sup>Ein an einer anderen ausländischen Hochschule erworbener Hochschulabschluss wird als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn er in einem gleichwertigen, fachlich eng verwandten Studiengang erreicht wurde. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)).
- (4) Die Entscheidung, ob es sich um einen fachlich einschlägigen Studiengang gemäß Abs. 2 handelt, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur. <sup>4</sup>In diesem Fall wird die Zulassung zum Masterstudiengang auf 2 Semester befristet.

**§ 3 besondere Eignung**

- (1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach § 2 festgestellt und setzt einen überdurchschnittlichen Hochschulabschluss voraus.
- (2) <sup>1</sup>Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss liegt dann vor, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Abschlussnoten sind dann zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass die Abschlussnote

über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt. Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Note von mindestens 2,80 werden berücksichtigt, sofern fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 6 Monaten nach dem grundständigen Studium nachgewiesen werden.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 75% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. <sup>2</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 5 - 8 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Gesamtergebnis des Vorstudiums hiervon abweicht. <sup>3</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Satz 1 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Abschlusszeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zur Rückmeldung zum folgenden Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) entsprechen.

#### **§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang "Bodennutzung und Bodenschutz" beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Kopie des Abschlusszeugnisses des Vorstudiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die vorläufige Durchschnittsnote,
  2. Lebenslauf,
  3. sofern erforderlich Nachweise zu § 3 Abs. 2 - 4.
  4. sofern erforderlich aussagekräftige Unterlagen zum Nachweis der außerhalb des ersten Studienabschlusses erworbenen Fachkenntnisse nach § 2 Abs. 2 oder 3.
  5. Nachweise zur besonderen fachlichen Eignung nach § 6.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, erfolgt die Zulassung in der von der Auswahlkommission festgelegten Rangfolge. <sup>2</sup>Die Bildung der Rangfolge erfolgt nach der Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 2 und 3 in Verbindung mit dem Grad der besonderen fachlichen Eignung für den Studiengang. <sup>3</sup>Der Grad der besonderen Eignung für den Studiengang wird aufgrund der Vorbildung in Bezug auf die fachliche Ausrichtung des Masterstudiengangs und einer eventuellen einschlägigen Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach dem ersten Studienabschluss festgestellt und mit einem Notenbonus nach § 6 Abs. 1 berücksichtigt.
- (2) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### **§ 6 Kriterien für die besondere fachliche Eignung**

Bei der Zulassung verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3, Abs. 2 und 3:

1. bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit einem fachlichen Schwerpunkt in Bezug auf die Ausrichtung des Masterstudiengangs um 0,4,
2. bei Nachweis eines Hochschulabschlusses mit fachlichen Inhalten in Bezug auf die Ausrichtung des Masterstudiengangs um 0,2,
3. bei Nachweis einer fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach dem Studium von mindestens 6 Monaten um 0,3, wenn dieses Kriterium nicht bereits nach § 3 Abs. 2 zum Zugang führte,
4. bei Nachweis einer fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit von mindestens 6 Monaten im Ausland um 0,1 auch zusätzlich zu Nr.3 um 0,1.

## **§ 7 Auswahlkommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät bildet eine aus mindestens drei Mitgliedern der Professorengruppe bestehende Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur für den Zeitraum von zwei Jahren eingesetzt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  1. Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2
  2. Erstellung der Rangliste gemäß § 5 und § 6
  3. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
  4. Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

## **§ 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 durchgeführt.

## **§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  1. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  2. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  3. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder gleichwertigen Prüfung und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.